

Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zuständige Behörde:

Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon: +49 30 7261610
Fax: +49 30 726161212
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.wpk.de

Ansprechpartner:

Dr. Reiner J. Veidt, Geschäftsführer
Telefon: +49 30 72616100
Fax: +49 30 726161107
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Um eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu gründen, benötigen Sie die Anerkennung durch die Wirtschaftsprüferkammer. Die Anerkennung setzt den Nachweis voraus, dass die Gesellschaft von Wirtschaftsprüfern verantwortlich geführt wird.

Wirtschaftsprüfer müssen, um ihren Beruf ausüben zu können, von der Wirtschaftsprüferkammer bestellt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter [Bestellung als Wirtschaftsprüfer](#).

Als Rechtsform des zu gründenden Unternehmens kommen für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowohl Personen- als auch Kapitalgesellschaften infrage:

- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- Europäische Gesellschaft (SE)

Hinweis: Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeit als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sind.

Weitere Informationen

Die Wirtschaftsprüferkammer prüft ihre Unterlagen und entscheidet, ob die Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt werden kann.

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Mehrheit der gesetzlichen Vertreter (Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, geschäftsführende Direktoren oder Partner) Wirtschaftsprüfer oder in einem anderen

Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz zugelassene Abschlussprüfer sind.

Persönlich haftende Gesellschafter können auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder gesetzliche Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz zugelassenen Prüfungsgesellschaft sein.

Vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte sind ebenfalls berechtigt, gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu sein. Darüber hinaus können besonders befähigte Personen, die einen mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers zu vereinbarenden Beruf ausüben, von der Wirtschaftsprüferkammer die Berechtigung erhalten, gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu sein.

Hinweis: Personen, die sachverständige Prüfer in einem Drittstaat sind, sowie Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater aus einem Drittstaat können von der Wirtschaftsprüferkammer die Genehmigung erhalten, gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu sein, wenn die Voraussetzungen für ihre Berufsausübung im jeweiligen Land den maßgeblichen deutschen Gesetzen im Wesentlichen entsprechen.

Zusätzlich zu den Regelungen der gesetzlichen Vertretung gibt es unter anderem auch Bestimmungen zum zulässigen Kreis der Gesellschafter, zu Mindestkapital und Vinkulierung und zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die für eine Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfüllt sein müssen.

Detaillierte Informationen, insbesondere Musterverträge und zwei Merkblätter für die Errichtung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH mit oder ohne Einbeziehung von EU-Abschlussprüfern, finden Sie auf der [Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer - Berufsregister](#).

Die anerkannte Gesellschaft ist verpflichtet, die Bezeichnung "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" in den Namen aufzunehmen und im beruflichen Verkehr zu führen.

Hinweis: Bereits vor der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages beziehungsweise der Satzung ist eine Abstimmung sowohl mit der Wirtschaftsprüferkammer als auch mit der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, die im Verfahren zur Eintragung in das Handelsregister vom Registergericht zur Stellungnahme aufgefordert werden kann, empfehlenswert.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Ostwestfalen-Lippe zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Ausfertigung oder beglaubigte Kopie des Gesellschaftsvertrages beziehungsweise der Satzung
- Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (vorläufige Deckungszusage des Berufshaftpflichtversicherers)
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien: zusätzlich
 - Nachweis über das Stammkapital der Gesellschaft (mindestens 25 000,00 € bei GmbH, mindestens 50 000,00 € bei AG und KGaA)
Bei einer Bargründung müssen Sie den Nachweis der Einzahlung des Mindestkapitals durch Vorlage einer Bankbestätigung im Original erbringen – sie wird auf Wunsch zurückgesandt.
 - bei Leistung von Sacheinlagen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Sachgründungsbericht nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 Satz 2 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)
 - bei bereits bestehenden Gesellschaften: (Zwischen-)Abschluss, aus dem ersichtlich ist, dass der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden mindestens dem gesetzlichen Mindestbetrag des Stammkapitals entspricht
- Erklärung jedes Gesellschafters, dass er die Anteile an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten hält
- Anstellungsverträge der in der Gesellschaft tätigen Gesellschafter wie beispielsweise vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerbevollmächtigte, die keine Organstellung innehaben
- Für Wirtschaftsprüfer und EU-Abschlussprüfer ist die Vorlage eines Anstellungsvertrages nicht erforderlich.
- Bescheinigungen ausländischer Berufsorganisationen bezüglich der Zulassung oder Anerkennung der EU-Abschlussprüfer und EU-Prüfungsgesellschaften

Hinweis: Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Rechtsform der AG oder KGaA müssen die Aktien auf Namen lauten.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Ostwestfalen-Lippe nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser [Kontaktformular](#).

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Für die Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist eine Gebühr in Höhe von 1.050,00 € zu zahlen.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 und Abs. 3 WiPrO (gesetzlicher Vertreter ist ein vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt beziehungsweise ein sachverständiger Prüfer aus einem Drittstaat) kostet 270,00 €.

Rechtsgrundlagen

- § 1 Wirtschaftsprüferordnung (WiPrO) - Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
- § 27 Wirtschaftsprüferordnung (WiPrO) - Rechtsform
- § 28 Wirtschaftsprüferordnung (WiPrO) - Voraussetzungen für die Anerkennung
- § 29 Wirtschaftsprüferordnung (WiPrO) - Zuständigkeit und Verfahren
- § 30 Wirtschaftsprüferordnung (WiPrO) - Änderungsanzeige
- § 31 Wirtschaftsprüferordnung (WiPrO) - Bezeichnung "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft"
- §§ 1, 3 Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer